

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 8/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Izak M [REDACTED] ,
A [REDACTED] H [REDACTED] Str. 14/28, T [REDACTED]-A [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
A [REDACTED]straße 3, M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Fuchs, Zorn, Henkel, Dr. Lang und Winter

am 5. Mai 1983
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 18. Juni 1982 wird zurückgewiesen.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Streitwert: 2.672 DM.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen offensichtlich nicht vor.

Ohne Rechtsfehler haben die Vorinstanzen den Erstattungsantrag des Klägers für seinen vierwöchigen Aufenthalt in Davos abgelehnt. Die Behörde hatte dem Kläger durch Bescheid vom 10. April 1980 die Durchführung einer Kur in einer Heilstätte in Davos genehmigt. Diese hat der Kläger nach seinen eigenen Angaben nicht angetreten. Er hat statt dessen in Davos in einem Sporthotel gewohnt und dabei lediglich ärztliche Betreuung in Anspruch genommen. Selbst wenn hierin die Durchführung einer Badekur im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 2 der 2. DV-BEG zu erblicken wäre, ist eine

- 3 -

solche Heilbehandlung von der Behörde nicht bewilligt worden. Dies wäre aber nach § 10 Abs. 2 der 2. DV-BGG in Verbindung mit § 30 BGG, § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes Voraussetzung für einen Erstattungsanspruch des Klägers.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 2 Satz 1 BGG.

Fuchs

Zorn

